

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

III.Oldenburg. Regierungsbekanntmachung vom 11.August 1835.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

andere Schiffe ein- oder von denselben überzuladen, dort anzulegen.

Eine gleiche Strafe trifft die Führer derjenigen Fahrzeuge, welche dort um überzuladen neben Seeschiffen angelegt werden.

Die Seeschiffe können, falls sie nicht bis Sprump heraufkommen können, zu dem gedachten Zweck unterhalb des Wolfsfiels in der Reithörne am südöstlichen Ufer anlegen.

III. Oldenburg.

Regierungsbekanntmachung vom 11. August 1835.

Das Hafen- und Liegegeld von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen, welcher Flagge sie auch angehören mögen, beträgt für jede Rockenlast Größe:

1. von jedem unbeladen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe 1 Gr. Ort.
2. von jedem beladenen Schiffe 2 Gr. Ort.

C. Jade.

1. Lootsendienste auf der Jade.

A. Cammerpublication vom 3. Mai 1804.

Keinem Ausländer, und überhaupt Niemanden, der nicht Mitglied einer Oldenb. Lootsen-Gesellschaft ist, ist gestattet, auf der Jade Lootsendienste zu leisten, und Schiffe ein- oder auszubringen. Die Contravenienten werden gefänglich eingezogen und mit Verlust ihres Lootsen-Lohns, auch angemessenem Gefängniß bestraft.
